

Förderung von kulturellen Projekten im Zusammenhang mit dem „Grünen Band“

Die ehemalige innerdeutsche Grenze soll zu einem durchgängigen „Grünen Band“ entwickelt werden und ein wichtiger Bestandteil der europäischen Erinnerungskultur und des internationalen Naturerbes werden. In Sachsen-Anhalt soll 30 Jahre nach dem Mauerfall und der Öffnung der innerdeutschen Grenze das „Grüne Band“ als „Nationales Naturmonument“ geschützt werden.

Im Jahr 2019 stehen im Rahmen der Förderung der Traditions- und Heimatpflege Mittel in Höhe von 100.000 € für Projekte im Zuge der Ausweisung des „Grünen Bandes“ als „Nationales Naturmonument“ zur Verfügung.

Interessierte Projektträger können sich an das Landesverwaltungsamt als zuständige Bewilligungsbehörde wenden. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt). Abweichend von Nr. 7.6 Kulturförderrichtlinie sind Anträge im Zusammenhang mit dem „Grünen Band“ in diesem Jahr einmalig bis zum 30.04.2019 für das laufende Haushaltsjahr zu stellen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Förderung im Bereich Traditions- und Heimatpflege ergeben sich aus Nr. 2.4 Buchstabe c der Kulturförderrichtlinie. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur hat die in der Kulturförderrichtlinie genannten Schwerpunkte im Hinblick auf Vorhaben im Zusammenhang mit dem „Grünen Band“ konkretisiert. Ein inhaltlicher Zusammenhang zum „Grünen Band“ besteht immer dann, wenn ein Projekt sich mit den Auswirkungen der Deutschen Teilung auf die Lokal-, Regional- oder Landesgeschichte auseinandersetzt. Dabei ist ein Bezug zur ehemaligen Grenze und zu Grenzanlagen möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Besonders förderwürdig sind Projekte

- mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, z.B. Angebote der historisch-politischen Bildung
- mit generationenübergreifendem Ansatz, z.B. Beteiligung von Zeitzeugen, Einbindung von Seniorinnen und Senioren
- unter Einbindung von Betroffenen, z.B. Berücksichtigung der Perspektive von Opfern der SED-Diktatur
- zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, z.B. Angebote, die von vielfältigen lokalen Akteurinnen und Akteuren getragen werden
- unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen im ländlichen Raum, z.B. Aktivitäten, die dörfliche Strukturen stärken

- mit grenzüberschreitenden Bezügen, z.B. Aktivitäten unter Einbeziehung von Akteurinnen und Akteuren auf beiden Seiten der ehemaligen Grenze in den angrenzenden Ländern
- mit besonders nachhaltiger Wirkung, z.B. Vorhaben, die nachweislich auch über den Projektzeitraum hinaus langfristige Impulse auslösen
- investive Maßnahmen, z.B. zum Erhalt und zur Instandsetzung von baulichen Zeugnissen der Deutschen Teilung

Vorhaben, die eines oder mehrere der genannten Kriterien erfüllen, werden vorrangig berücksichtigt.

Die Landesförderung soll 5.000 € für einzelne Projekte nicht unterschreiten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Verwaltungsaufwand und Wirkung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Projekte sollen möglichst erst zum 01.06.2019 beginnen und müssen bis zum Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Eine Förderung von Projekten ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.